

Newsletter 01/2020

Werte Mitglieder,

aus gegebenem Anlass, widmen wir den ersten Newsletter des Jahres dem gerade vorherrschenden Thema „**COVID-19**“.

Ambulante Rehabilitationskliniken und Heilmittelpraxen sind derzeit besonders gefährdet und viele Einrichtungen haben bereits mit deutlichen Umsatzrückgängen zu kämpfen. Wir möchten Sie daher mit den wichtigsten, aktuell bekannten Informationen versorgen:

1. Aktivitäten des Vorstands:

- Seit 2 Wochen wöchentliche Telefonkonferenz des gesamten Vorstands unter Hinzuziehung von Experten
- Schriftliche Stellungnahme an den Bundesminister für Gesundheit zum Krankenhausentlastungsgesetz
- Kontinuierlicher Austausch mit Kostenträgern zur Einholung weiterer Informationen und Klärung offener Fragen

2. Bekannte Unterstützungsmöglichkeiten:

- **Steuerliche** Erleichterungen:
 - o Leichter gewährte **Steuerstundungen** für zunächst jeweils 3 Monate ab Fälligkeit (gilt für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer → Anträge können bis zum 31.12.2020 gestellt werden)
 - o Leichtere **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - o Leichtere **Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages** für Zwecke der Vorauszahlungen
 - o Eine Stundung der Lohnsteuerzahlungen ist derzeit nicht vorgesehen
- Unterstützungen **des Bundes bzw. der Länder:**
 - o **Soforthilfeprogramm** des Bundes für Kleinunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler
 - o **Länderabhängige Ergänzungsprogramme** bzw. eigene Soforthilfen

- Der Bundesrat hat zwischenzeitlich das „**Sozialschutzpaket**“ gebilligt. Danach können bis zu 75% der nicht genutzten Rehakapazitäten im Zuständigkeitsbereich der DRV und BG entschädigt werden (**„Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger“**).

Wie der BV ANR auf Nachfrage erfuhr, erfolgt zur Umsetzung des Verfahrens (Antragsstellung und Erklärungspflicht) zeitnah ein Rundschreiben der DRV Bund.

- Das **Krankenhausentlastungsgesetz (KHEntlG)** - Zuständigkeitsbereich SGB V (Krankenkassen) - greift in einem ersten Schritt wahrscheinlich nicht für ambulante Rehaeinrichtungen (genannt wurden „stationäre Rehabilitationseinrichtungen“ und „nicht belegte Betten“ in Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V)

Zur Klärung wurden verbandsseitig verschiedene Anfragen gestartet!

- Maßnahmen der **Kostenträger**:
 - Bearbeitung von Reha-Anträgen und Erteilung von Bewilligungen läuft normal weiter
 - **Kein Aufnahmestopp für AHB**, jedoch Empfehlung derzeit keine Heilverfahren durchzuführen.
 - Die DRV Bund teilte am 24.3.20 mit, dass bei Unterbrechung einer AHB (z.B. fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder) und noch nicht erreichtem Rehabilitationsziel, die Maßnahme kurzfristig und unbürokratisch weiter geführt werden kann (**Kurzantrag auf Weiterführung einer Leistung zur med. Rehabilitation**).
 - Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Kostenzusagen bis zu 12 Monaten
- **Sonstiges**:
 - Kurzarbeitergeld

Grundsätzlich empfehlen wir allen Mitgliedern engen Kontakt zu den zuständigen Kostenträgern zu halten und sich aktuell über Änderungen zu informieren.

3. Mitgliedsbeitrag 2020

- Der Vorstand hat beschlossen, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 frühestens im 2. Halbjahr in Rechnung zu stellen.

Aufgrund der sich schnell verändernden Informationslage, werden wir alle Neuigkeiten zu dem Thema aktuell auf unserer Internetseite www.bv-anr.de unter der Rubrik „News & Infos“ veröffentlichen.

Haben Sie spezielle Fragen zum Thema bzw. benötigen Sie Unterstützung in bestimmten Angelegenheiten? Dann kontaktieren Sie uns gerne per Mail an info@bv-anr.de. Gleichzeitig möchten wir Sie bitten Corona-spezifische Informationen und Erfahrungen mit uns zu teilen.

Wir wünschen Ihnen in dieser für Alle schwierigen Zeit viel Durchhaltevermögen!

Der Vorstand

